

## **Merkblatt zur Befahrung nicht schiffbarer Gewässer**

### **Allgemeines**

In der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz sowie der brandenburgischen Landesschiffahrtsverordnung finden Sie die als schiffbar ausgewiesenen Gewässer. Alle nicht darin aufgeführten Gewässer sind **nicht schiffbare Gewässer**.

Nicht schiffbare Gewässer sind kleinere mit der Havel verbundene Fließgewässer wie z.B. der Jakobsgraben, Sandfurthgraben, Plane, Totenkopfgewässer, Wuster Erdelöcher. Stehende nicht schiffbare Gewässer sind natürliche oder künstlich geschaffene Gewässer, in denen keine oder nur eine geringfügige Fließgeschwindigkeit vorhanden ist wie z.B. der Gördensee, Bohnenländer See, Fuchsbruch und Heiliger See.

### **Gemeingebrauch an Gewässern gemäß § 43 BbgWG**

Mit der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wurde zur Erweiterung des Gemeingebrauchs § 43 Abs.1 a BbgWG eingefügt, der das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen elektrisch angetriebenen Wasserfahrzeugen regelt. Die hierzu erlassene Verordnung zur Erweiterung des Gemeingebrauchs an nicht schiffbaren Gewässern für Elektro-Motorboote (Brandenburgische Elektro-Motorbootverordnung-BbgEMV) konkretisiert die Voraussetzungen und findet entsprechend Anwendung.

Der im § 43 Abs.1 BbgWG geregelte Gemeingebrauch umfasst u.a. die Befahrung von oberirdischen nicht schiffbaren Fließgewässern sowie im § 43 Abs.1a BbgWG die Befahrung von oberirdischen stehenden, nicht schiffbaren Gewässer.

Gemäß § 43 Abs.1 BbgWG darf jedermann unter den Voraussetzungen des § 25 Wasserhaushaltsgesetzes, Gewässer mit Wasserfahrzeugen bis zu 1.500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft (Motor) befahren. Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind z.B. Ruderboote, Schlauchboote, Kanus die durch Muskelkraft bzw. mit Hilfe von Segeln angetrieben werden.

Die Befahrung nicht schiffbarer Fließgewässer mit Motorkraft angetriebene Wasserfahrzeuge sowie Fahrzeugen ohne Antrieb mit einer Wasserverdrängung größer als 1.500 kg, bedarf gemäß § 43 Abs.3 BbgWG der behördlichen Gestattung durch die untere Wasserbehörde.

Das Befahren oberirdisch stehender, nicht schiffbarer Gewässer mit elektrisch angetriebene Wasserfahrzeuge ist gemäß § 43 Abs.1 a BbgWG i.V.m. der BbgEMV, nur für kleine elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit einer Wasserverdrängung bis zu 1500 kg und einer Motorleistung bis zu einem Kilowatt (1,36 PS), als Gemeingebrauch (ohne Genehmigung) zulässig.

### **Hinweise**

Für die Beantragung einer Befahrung nicht schiffbarer Fließgewässer nutzen Sie bitte den mit der Webseite verlinkten Antrag. Diese Ausnahmegestattung darf im Einzelfall erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und der Nachweis einer genehmigten Anlage (Steganlage, Festmacherpfahl o.ä.) vorliegt.

Liegt Ihnen keine wasserrechtliche Genehmigung für Ihre vorhandene Steganlage, Festmacherpfahl o.ä. vor, ist die nachträgliche Genehmigungsfähigkeit für die Anlage zu prüfen (siehe Merkblatt Errichtung von Anlagen in und an Gewässern).